

in Betracht käme, als gültig anzusehen. Wegen des kirchlich nicht behobenen Ehehindernisses der Verwandtschaft muß sie aber kanonisch als ungültig betrachtet werden. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann im kurzen Wege nach can. 1990 ff. erfolgen.

Graz.

Dr. J. Haring.

XI. (Ehe mit einem Apostaten.) Juliana will einen gewissen Robert heiraten, der getauft und katholisch erzogen, seinerzeit aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne sich irgend einer Konfession anzuschließen. Robert verspricht seiner künftigen Frau die ungehinderte Ausübung ihrer Religion und katholische Erziehung aller anzuhaftenden Kinder. Er selbst will nicht zur katholischen Kirche zurückkehren, da ihm der Glaube fehlt. Ist eine kirchliche Ehe zwischen Juliana und Robert möglich? Ja. Can. 1065 des kirchlichen Rechtsbuches wünscht natürlich solche Ehen nicht. Doch kann der Bischof bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes einen solchen Eheabschluß erlauben, wenn für die katholische Kindererziehung gesorgt und eine Glaubensgefahr für den katholischen Gatten beseitigt ist. Es ist also hier nicht wie bei mixta religio ein förmliches Ansuchen um Dispensation beim Apostolischen Stuhle nötig, sondern der Bischof kann im eigenen Wirkungskreis die Erlaubnis zum Eheabschluß geben. Staatlicherseits besteht in Oesterreich nach § 64 a. b. C. das Hindernis der Religionsverschiedenheit, da Robert sich nicht zur christlichen Religion bekannt. Es wäre also um die Nachsicht von diesem staatlichen Hindernis anzusuchen. Indes fällt nach der Spruchpraxis das Hindernis hinweg, wenn der Konfessionslose vor dem Pfarrer, auch ohne Aufnahme in die katholische Kirche, sich als Christ bekannt (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1907, 442 ff.).

Graz.

Dr. J. Haring.

X. (Ieiunium naturale.) Kunigunde, das Eheweib eines Kleinhäuslers, ist in gesegneten Umständen. Da die Kirche $\frac{3}{4}$ Stunden von ihrer Wohnung entfernt liegt, siele ihr der Kirchweg zu Füße sehr schwer. Weil die Entbindung nahe bevorsteht, will sie noch die heiligen Sakramente empfangen, und da gerade Ablaufstag ist, ersucht sie den Nachbar Hubert, sie doch auf seinem Wagen zur Kirche mitfahren zu lassen. Hubert erfüllt gern ihren Wunsch. Kunigunde beichtet nun dem Pfarrer Antonius. Da fällt ihr ein, daß sie vor dem Verlassen der Wohnung ihren Kindern das Frühstück gereicht und dabei auch selbst ein Weniges genossen hat. Sie fragt deshalb Antonius, ob sie wohl noch zur heiligen Kommunion gehen dürfe, derentwegen sie den Nachbar um das Mitfahrenlassen gebeten habe und nach der sie sich so sehne. Antonius, im allgemeinen ein milder Seelenführer, erklärt dies als unstatthaft und bleibt auch bei seiner Entscheidung, trotzdem er bemerkt, daß Frau Kunigunde damit ein großes Opfer auferlegt ist. Antonius fürchtet besonders, falls er Epikie anwende und den Kommunionempfang erlaube, würde Geringschätzung des Nüchternheitsgebotes in seiner Pfarrei einreissen, denn ein Weib könne nicht schweigen, selbst wenn er ihm über den Vorfall Stillschweigen geböte. Traurig verläßt Kunigunde den Beichtstuhl.

Auch Antonius ist nicht guten Mutes; es ist ihm, als hätte er doch zu hart entschieden. Er erinnert sich daran, daß ja Kunigunde vor der Entbindung stehe und deshalb meint er, könne man sie zu den Kranken rechnen, für die eigene Erleichterungen des ieunium naturale vorgesehen seien, weshalb er von nun an milder entscheiden wolle. Eine Gelegenheit dazu findet sich gleich darauf. Es heichtet nämlich Frau Adele, die ebenfalls schwanger ist. Um das voraussichtlich lange Verweilen in der Kirche besser aushalten zu können, hat sie zu Hause noch eine Kleinigkeit zu sich genommen in der Ueberzeugung, daß werde für den Kommunionempfang kein Hindernis sein. Um ganz beruhigt zu sein, fragt sie darüber den Beichtvater — und Antonius erklärt jetzt die Erlaubtheit der Kommunion. Nur müsse sie darüber Stillschweigen bewahren.

Welche von Antonius Entscheidungen war richtig? Antwort: Keine.

Bezüglich der Krankenkommunion bestimmt can. 858, § 2: „Infirmi tamen, qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint.“ Diese Begünstigung wurde schon mit Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1906 jenen Kranken gewährt, „qui degunt in piis domibus, ubi SSimum Sacramentum adservatur, aut privilegio fruuntur celebrationis Missae in Oratorio domestico“. Für andere chronisch Kranke war es gestattet, semel aut bis in mense die heilige Kommunion zu empfangen, auch wenn sie vorher etwas per modum potus zu sich genommen haben. Der Kodex hat diese Begünstigung dahin erweitert, daß auch für letztere das „semel aut bis in hebdomada“ gilt.

Können nun Kunigunde und Adele von dieser Begünstigung Gebrauch machen? Schwangerschaft, besonders hochgradige, ist sicher ein Zustand, der manche Gefahren mit sich bringt und während dessen kleine Ursachen genügen, sowohl der Mutter als auch dem zu erwartenden Kinde Schaden zu bringen. Trotzdem kann für gewöhnlich eine Schwangere nicht als Kranke bezeichnet werden, denn Schwangerschaft ist ein normaler Zustand des weiblichen Organismus, solange sie regelmäßig verläuft. Da weder bei Kunigunde noch bei Adele während der Schwangerschaft Komplikationen eingetreten sind, kann auf beide die den Kranken gewährte Begünstigung nicht Anwendung finden. Antonius hat daher unrecht entschieden, als er Adelen es als erlaubt erklärte, die heilige Kommunion noch zu empfangen. Denn auch für Epifie ist der Anlaß in diesem Falle zu geringfügig; das Opfer, das Adele mit dem Verzicht auf Empfang der heiligen Kommunion für diesmal bringen muß, ist nicht so außerordentlich, daß Epifie am Platze wäre. Sonst würde ja bald das Rüchterheitsgebot überhaupt ganz außer Kurs gesetzt.

Für Kunigunde allerdings läßt sich die Erlaubnis begründen, nämlich aus der Gefahr eines Aergernisses, die in ihrem Falle in besonderem Maße vorhanden ist. Sie hat bei der Vorbringung ihrer Bitte dem Hubert ja mitgeteilt, daß der Empfang der heiligen Sakramente sie zur

Kirche dränge. Hubert wird ihrer warten, bis sie vom Tisch des Herrn zurückkommt und bereit ist, wieder nach Hause zu fahren. Und jetzt geht sie wohl zur Beichte, doch nicht zur heiligen Kommunion! Welche Gedanken mag er sich darüber wohl machen? Und selbst wenn auf dem Heimwege sie ihm den Grund mitteilte, würde er das Vorgebrachte nicht als eine bloße Ausrede betrachten? Und wer könnte ihn hindern, auch anderen gegenüber von seiner Beobachtung zu sprechen? Da müßte es wundernehmen, wenn nicht das Fernbleiben von der Kommunionbank in einer wenig günstigen Weise ausgelegt würde; das um so mehr, da ja in kleineren Gemeinden böswillige Vermutungen sich sehr schnell verbreiten. Diese Gefahr einer Diffamation für Kunigunde und eines öffentlichen Vergnügungses hätte Antonius, dem dieser Umstand bekannt war, bewegen sollen, der Bittstellerin die Erlaubtheit des Kommunionempfanges auszusprechen, besonders da sie nach allem bona fide ist. Jedenfalls sollte er ihr bei dieser Gelegenheit die Wichtigkeit des ieiunium naturale eingeprägt und sie streng beauftragt haben, über die Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren, damit nicht irrite Auffassungen unter den Gläubigen entstünden. Es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß Kunigunde wirklich das Verbot auch beobachtete. Für Adele besteht diese besondere Gefahr einer Diffamation nicht, da sie ihre Absicht, die heiligen Sakramente zu empfangen, jedenfalls niemandem andern als ihren Angehörigen kundgemacht haben wird, welche die Erklärung, warum sie nicht zur heiligen Kommunion gegangen, ohneweiters als wahr hinnähmen.

Man könnte dagegen einwenden, auch für Adele bestand die Gefahr der Diffamation. Man sah sie beim Beichtstuhl, aber nicht an der Kommunionbank! Das müßte auffallen. Ja, dieses Moment müßte berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Sakramentenempfänger gering wäre. Aber der Vorfall spielte sich ja an einem Ablaßtag ab, an dem starker Beichtkonkurs ist und die einzelnen Personen im allgemeinen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Somit hätte Antonius Kunigunde zum Kommunionempfang zulassen sollen, Adele aber nicht.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (Wenn zur Gewinnung eines Ablasses Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, genügt es, daß ich die Besuche in der Sakristei halte, die unmittelbar neben der Kirche ist, so daß ich stets auf den Tabernakel sehe, oder wenn ich die Gebete stehend oder kniend in der Türöffnung verrichte?) „Unter „Besuch einer Kirche oder eines öffent-